

SO_GERICHTE STBER.2023.83 vom 5. September 2024

SO Obergericht, 2024-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2023.83

FR: SO_GERICHTE STBER.2023.83 du 5 septembre 2024

IT: SO_GERICHTE STBER.2023.83 del 5 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

A. ___ hat sich der einfachen Körperverletzung (zum Nachteil der Ehegattin), begangen am 27. November 2020, schuldig gemacht.

E. 1.1

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin bilden Teil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie unterliegt. Die Kosten für die unentgeltliche Verteidigung der Privatklägerschaft trägt sie dabei nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschuldigte ein überdurchschnittlich gutes Gesamteinkommen erzielt und nebst dem von ihm bewohnten Einfamilienhaus zusätzlich über zwei Eigentumswohnungen verfügt (vgl. E. V, 2.5 hiervor; ASB 106 ff.), bewertet das Berufungsgericht seine wirtschaftlichen Verhältnisse als günstig. Aus diesem Grund kann der Staat die von ihm im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verteidigung der Privatklägerschaft geleisteten Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO) der ersten Instanz bei ihm zurückfordern (Art. 138 Abs. 2 StPO). Somit hat der Beschuldigte die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes an den Staat über die Verfahrenskosten zurückzubezahlen.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'400.00, der Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung von CHF 8'065.45 und weiteren Auslagen von CHF 384.55, total CHF 10'850.00, dem Beschuldigten auferlegt. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist dieser Kostenentscheid zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren 2.1 Die Berufung des Beschuldigten bleibt erfolglos. Der Schuldspruch wie auch die Schadenersatzforderung der Privatklägerin werden bestätigt. Als unterliegende Partei hat der Beschuldigte in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. 2.2 Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Martin Gärtl, macht gemäss seinen Honorarnoten vom 27. August 2024 ein Honorar von insgesamt CHF 7'620.40 (Honorar CHF 6'552.00, Auslagen CHF 503.00 sowie 7,7% MwSt. auf CHF 1'513.70, entsprechend CHF 116.60, bzw. 8,1 % MwSt. auf CHF 5'541.30, entsprechend CHF 448.80) geltend (ASB 149 ff.). Der insgesamt geltend gemachte Zeitaufwand umfasst 23,4 Stunden. Die Teilnahme an der Verhandlung wurde dabei um zwei Stunden zu viel berücksichtigt, weshalb die Honorarnote entsprechend zu korrigieren ist. Ausserdem erscheint der geltend gemachte Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung (inkl. Redaktion Plädoyer und Anträge) mit sieben Stunden als zu hoch. Da der Aktenumfang überschaubar, die Sache nicht komplex und im Vergleich zum erstinstanzlichen Verfahren keine neuen Beweismittel

vorgebracht wurden, wird der diesbezüglich geltend gemachte Aufwand um eine Stunde auf insgesamt sechs Stunden gekürzt. Im Übrigen erscheint die Honorarnote des Rechtsvertreters der Privatklägerin als angemessen. Insgesamt ergibt sich somit ein Zeitaufwand von 20,4 Stunden. Dieser wird mit dem Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsverteidigung von CHF 190.00 abgegolten. Die Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung der Privatklägerin für das Berufungsverfahren wird demnach auf CHF 4'729.45 (20,4 Stunden zu CHF 190.00, Auslagen CHF 503.00, 7,7 % MwSt. auf CHF 1'054.70, entsprechend CHF 81.20, 8,1 % MwSt. auf CHF 3'324.30, entsprechend CHF 269.25) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu bezahlen. Da sich der Beschuldigte – wie in E. VII,1.2 hiervor erwähnt – in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen befindet, hat er dem Staat die geleistete Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Berufungsverfahren von CHF 4'729.45 über die Verfahrenskosten zurückzubehalten.

2.3 Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf total CHF 7'979.45 festgesetzt (Urteilsgebühr von CHF 3'000.00, Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung von CHF 4'729.45 und weitere Auslagen von CHF 250.00) und dem Ausgang des Verfahrens entsprechend vollumfänglich dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2.4 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person u.a. Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird. Die Aufwendungen i.S.v. Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Nach § 158 Abs. 1 des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) setzt das Gericht die Entschädigung des Rechtsbeistandes der Privatklägerin nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist.

2.5 Die Privatklägerin obsiegt im Berufungsverfahren sowohl im Straf- wie auch im Zivilpunkt und hat damit Anspruch auf eine Entschädigung i.S.v. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO, welche sie mit Antrag Ziff. III gefordert und belegt hat (ASB 232 f.). Die Privatklägerin lässt gemäss den eingereichten Honorarnoten ihres unentgeltlichen Rechtsbeistandes vom 27. August 2024 eine Entschädigung in der Höhe der Differenz zum vollen Honorar beantragen. Gemäss den Honorarnoten wurde der Zeitaufwand für die Berechnung des vollen Honorars mit einem Stundenansatz von CHF 280.00 abgegolten. Im Verfahren vor der ersten Instanz wurden seitens des Rechtsvertreters noch CHF 250.00 pro Stunde geltend gemacht. In Bezug auf die neuerlich geforderten CHF 280.00 pro Stunde wurde indes keine von ihm und seiner Klientin unterzeichnete Honorarvereinbarung vorgelegt. Aus diesem Grund wird für die Berechnung des vollen Honorars gemäss kantonaler Praxis von einem Stundenansatz von CHF 250.00 ausgegangen. Unter Einbezug der oben begründeten Kürzung des Zeitaufwands beträgt die Differenz zum vollen Honorar und damit gleichzeitig die Entschädigung für notwendige Aufwendungen der Privatklägerin im Berufungsverfahren somit CHF 1'321.95 [(20,4 Stunden à CHF 250.00 + CHF 503.00 + 7,7 % MwSt. auf CHF 1'360.70 + 8,1 % MwSt. auf CHF 4'242.30) – (20,4 Stunden à CHF 190.00 + CHF 503.00 + 7,7 % MwSt. auf CHF 1'054.70 + 8,1 % MwSt. auf CHF 3'324.30)]. Diese wird dem Beschuldigten zur Bezahlung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand der

Privatklägerin auferlegt. Demnach wird in Anwendung von Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 i.V.m. Ziff. 1 StGB; Art. 41 OR; Art. 122 ff., Art. 138, Art. 335 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff., Art. 422 ff. aStPO erkannt : 1. A.____ hat sich der einfachen Körperverletzung (zum Nachteil der Ehegattin), begangen am 27. November 2020, schuldig gemacht. 2. A.____ wird zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 40.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. 3. A.____ wird verurteilt, der Privatklägerin B.____ Schadenersatz von CHF 1'736.35, zuzüglich 5 % Zins seit dem 27. November 2020, zu bezahlen. 4. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt vom 3. April 2023 wird die Genugtuungsforderung der Privatklägerin B.____ gegenüber A.____ abgewiesen. 5. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils ist die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von B.____, Rechtsanwalt Martin Gärtl, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 8'065.45 (25,4 Stunden zu CHF 180.00 und 12,4 Stunden zu CHF 190.00, Auslagen CHF 560.80, 7,7 % MwSt. CHF 576.65) festgesetzt und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn ausbezahlt worden. A.____ hat dem Staat die geleistete Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von CHF 8'065.45 über die Verfahrenskosten zu bezahlen (siehe Ziff. 7 hiernach).

E. 2

A.____ wird zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 50.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren.

E. 3

A.____ wird verurteilt, der Privatklägerin B.____ Schadenersatz von CHF 1'736.35, zuzüglich 5 % Zins seit dem 27. November 2020, zu bezahlen.

E. 4

Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin B.____ gegenüber A.____ wird abgewiesen.

E. 5

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin B.____, Rechtsanwalt Martin Gärtl, wird auf CHF 8'065.45 (25,4 Stunden zu CHF 180.00 und 12,4 Stunden zu CHF 190.00, Auslagen CHF 560.80, 7,7 % MWST CHF 576.65) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu bezahlen. A.____ hat der Privatklägerin B.____ eine Prozessentschädigung von CHF 8'065.45 (Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands) an den Staat Solothurn über die Verfahrenskosten (siehe Ziff. 6 hiernach) zu bezahlen.

E. 6

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von B.____, Rechtsanwalt Martin Gärtl, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 4'729.45 (20,4 Stunden zu CHF 190.00, Auslagen CHF 530.00, 7,7 % MwSt. auf CHF 1'054.70, entsprechend CHF 81.20, 8,1 % MwSt. auf CHF 3'324.30, entsprechend CHF 269.25) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu bezahlen. A.____ hat dem Staat die geleistete Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von CHF 4'729.45 über die Verfahrenskosten zu bezahlen (siehe Ziff. 8 hiernach). Er hat ausserdem dem unentgeltlichen Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Martin Gärtl, CHF 1'321.95 (Differenz zum vollen Honorar zu CHF 250.00 pro Stunde inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 7

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2'400.00, der Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung von CHF 8'065.45 und weiteren Auslagen von CHF 384.55, total CHF 10'850.00, hat A.____ zu bezahlen.

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'000.00, der Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung von CHF 4'729.45 und weiteren Auslagen von CHF 250.00, total CHF 7'979.45, hat A.____ zu bezahlen. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der

Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Werner

Graf Der vorliegende Entscheid

wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_6/2025 vom 23. April 2025 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.